



Brüssel, den 31. Januar 2018
(OR. en)

5445/01
DCL 1

CRIMORG 7

FREIGABE

des Dokuments ST 5445/01 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 25. Januar 2001

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: **GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"
GUTACHTEN ÜBER ÖSTERREICH**

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. Januar 2001 (07.02)
(OR. en)

5445/01

RESTREINT

CRIMORG 7

GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"

GUTACHTEN ÜBER ÖSTERREICH

DECLASSIFIED

INHALT

TEIL 1

1.	EINLEITUNG	4
----	------------------	---

TEIL 2

2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN	5
2.1.	Zuständige Behörden - Allgemeines	5
2.2.	Staatsanwaltschaften und Richter	8
2.3.	Polizeibehörden	9
2.4.	Zollbehörden	10
2.5.	Aus- und Fortbildung	12
2.6.	Kontrolle	13

TEIL 3

3.	AUSWERTUNG "INTELLIGENCE"	14
3.1.	Polizei- und Zollbehörden	14

TEIL 4

4.	BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN	16
4.1.	Finanzermittlungen durch Polizei, Zoll und Staatsanwalt	16
4.2.	Kontrollierte Lieferungen	18

TEIL 5

5.	KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT	19
5.1.	Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	19
5.2.	Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	20
5.3.	Drogenverbindungsbeamte	21

TEIL 6

6.	EVALUIERUNG DER EFFIZIENZ DER IN ÖSTERREICH BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER DROGENKRIMINALITÄT: STRUKTUR, AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE"), BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN SOWIE KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT	22
6.1.	Allgemeines	22
6.2.	Mögliche Verbesserungen	25
6.2.1.	Struktur	26
6.2.2.	Auswertung ("Intelligence")	28
6.2.3.	Besondere Ermittlungsmethoden - Finanzermittlungen	28
6.2.4.	Koordination und Zusammenarbeit	28

TEIL 7

7.	ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN AN ÖSTERREICH SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION	31
----	--	----

ANNEXES

ANNEX A	VISITING PROGRAMME AND LIST OF PERSONS SEEN	34
ANNEX B	POLICE STRUCTURE CHARTS	37
ANNEX C	BILATERAL AGREEMENTS CONCLUDED BETWEEN AUSTRIA AND OTHER STATES	41
ANLAGE D	BEMERKUNGEN ÖSTERREICHS GEMÄSS ARTIKEL 7 DER GEMEINSAMEN MASSNAHME VOM 5. DEZEMBER 1977	44

TEIL 1

1. EINLEITUNG

1.1. Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

1.2. Österreich war der erste Mitgliedstaat, der im Rahmen der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels begutachtet wurde.

1.3. Die Gutachter waren Herr Carsten Egeberg Christensen (Dänemark), Herr Anders Ikander (Schweden) und Herr Roland Wolff (Deutschland). Die Gutachter, die von zwei Mitarbeitern des Generalsekretariats und einem Mitarbeiter der Kommission begleitet wurden, statteten Österreich vom 19. Juni 2000 bis zum 23. Juni 2000 einen fünftägigen Besuch ab.

1.4. Das Besuchsprogramm des Gutachterausschusses und die Liste der Personen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs zusammentrafen und von denen sie Informationen erhalten haben, ist in Anlage A enthalten.

1.5. Im Anschluss an den Besuch hat der Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats und auf der Grundlage der Bemerkungen und Schlussfolgerungen der Gutachter sowie der von der österreichischen Regierung übermittelten Antworten auf den Fragebogen (Dok. 12972/99 CRIMORG 171) das vorliegende Gutachten erstellt. Das Gutachten dient in erster Linie der Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung von Instrumenten, die den Bereich Strafverfolgung und Drogenhandel betreffen, der sich daraus ergebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Im Rahmen der Begutachtung sollen insbesondere die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und die operativen Praktiken innerhalb dieser Behörden bewertet werden. Der Schwerpunkt der Begutachtung soll auf der praktischen alltäglichen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen - sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene - liegen.

1.6. In dem Gutachten werden zunächst die Organisationsstrukturen, die Mechanismen für die Auswertungsarbeit ("Intelligence"), besondere Ermittlungsmethoden sowie in Österreich bei der Bekämpfung des Drogenhandels angewandte Mechanismen der Koordination und der Zusammenarbeit beschrieben. Das Gutachten geht dann auf die Effizienz dieser Komponenten ein, und am Ende ziehen die Gutachter Schlussfolgerungen und sprechen Empfehlungen aus.

TEIL 2

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN ¹

2.1. Zuständige Behörden - Allgemeines

2.1.1. In Österreich wird von der zur Abteilung II/8 des Bundesministeriums für Inneres (Zentralstelle zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Suchtmittelkriminalität) gehörenden Suchtmittelzentralstelle die Funktion der zentralen Stelle für die Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels wahrgenommen.

2.1.2. Nur die Sicherheits-/Polizeibehörden (vgl. 2.3.) können in Drogenfällen ermitteln. Diese werden im Dienste der Strafjustiz, vor allem im Auftrag der Staatsanwaltschaften, tätig. Die im Bundesministerium für Inneres eingerichtete Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit hat die Gesamtverantwortung für die Polizei. Zur Gruppe der Kriminalpolizei gehören die Abteilung II/8 und die Suchtmittelzentralstelle. Andere Polizeidienststellen, die außerhalb des Bundesministeriums für Inneres für Drogenermittlungen zuständig sind, sind die Sicherheitsdirektionen, die Bundespolizeidirektionen und die Bezirksverwaltungsbehörden (vgl. Anlage B betreffend den Aufbau der Polizei).

2.1.3. Neben Koordinierungsaufgaben nimmt die Suchtmittelzentralstelle operative Aufgaben sowie Aufgaben als Interpol-Zentralstelle Österreichs im Drogenbereich wahr.

2.1.4. Als zentrale Koordinierungsstelle hält die Suchtmittelzentralstelle Kontakt zu den anderen Sicherheits-/Polizeibehörden und den Ministerien, die unmittelbar oder mittelbar mit der Drogenproblematik befasst sind. Die wichtigsten dieser Ministerien sind das Gesundheitsressort, das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen. Im Drogenbereich ist das Gesundheitsressort für die Politik, das Bundesministerium für Justiz für die Strafverfolgung und das Bundesministerium für Finanzen, dem die Zollbehörden unterstehen, für Sicherstellungen an Grenzübergängen und gegebenenfalls im Inneren des Landes zuständig. Die Zollverwaltung ist nicht in der Suchtmittelzentralstelle als zentrale Koordinierungsstelle vertreten.

¹ Dieser Teil des Gutachtens beruht in erster Linie auf den Antworten Österreichs auf den Fragebogen.

2.1.5. In Österreich ist die Regierung dafür zuständig, einen Rahmen für Drogenprävention und Drogenbekämpfung festzulegen. Die einzelnen Ministerien sind für praktische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele zuständig. Die Bundesdrogenkoordination ist eine Struktur, der wichtige Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen (Gesundheit), des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Justiz, des Gesundheitsressorts, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministeriums für Bildung und Kultur angehören. Unter dem Vorsitz des Gesundheitsressorts ist die Bundesdrogenkoordination für die Gestaltung und Anwendung der Drogenpolitik zuständig. Die Bundesdrogenkoordination wurde 1997 als Ergebnis einer Sitzung des österreichischen Kabinetts eingerichtet, in der eine bessere Koordination gefordert worden war. Sie tritt viermal im Jahr zusammen. Den Vorsitz hat das Gesundheitsressort inne; an den regelmäßig stattfindenden Plenarsitzungen nehmen die Landesdrogenkoordinatoren und Vertreter anderer Bundesministerien teil; über die Sitzungen werden ausführliche Protokolle erstellt, und nach den Beratungen werden auch Empfehlungen abgegeben. In der Regel kommen auch die Bundesministerien diesen Empfehlungen und Leitlinien nach, die gegebenenfalls von wissenschaftlichen Evaluierungen untermauert sind.

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Drogensituation mit einem ausführlichen Überblick über die Drogenlage in Österreich. Der Bericht wird jährlich auf Veranlassung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen und der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) erstellt und liegt sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch vor.

Die Bundesregierung erstellt einen Jahresbericht zur inneren Sicherheit in Österreich, der einen umfassenden Überblick über die jährliche Kriminalitätsentwicklung, einschließlich der Drogenkriminalität, gibt; zusätzlich zu dem Bericht über die Tätigkeiten der Sicherheitsbehörden enthält der Jahresbericht in dem das Bundesministerium für Justiz betreffenden Teil auch eine Beschreibung der praktischen Drogenbekämpfungsmaßnahmen.

2.1.6. Das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Finanzen arbeiten gegenwärtig gemeinsam an einer Vereinbarung, in der Fragen der organisatorischen Zuständigkeit und der Zusammenarbeit geklärt werden sollen.

2.1.7. Zur Zeit des Evaluierungsbesuches wurde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Österreichischen Bundesbahnen ausgehandelt. Die österreichischen Behörden haben den Gutachtern in der Folge mitgeteilt, dass die Verhandlungen beendet sind und dass die Vereinbarung nunmehr geschlossen ist. Es ist beabsichtigt, mittelfristig weitere Vereinbarungen mit der Österreichischen Post und Telekom AG im Hinblick auf Expresskurierdienste und Flughafensbetriebsgesellschaften abzuschließen.

2.1.8. In Österreich existieren keine allgemeinen Leit- oder Richtlinien, mit denen der Schwerpunkt oder der Vorrang auf spezielle Drogenarten, Mengen oder kriminelle Vereinigungen gelegt wird. Der gesetzliche Rahmen ist durch das Suchtmittelgesetz, die entsprechenden Vorschriften im Sicherheitspolizeigesetz sowie in der Strafprozessordnung und dem Strafgesetzbuch vorgegeben. Das in Österreich geltende Legalitätsprinzip lässt über diesen Gesetzesrahmen hinaus keine weitere Determinierung zu. Alle Fälle von Drogenbesitz und -konsum sind unter Strafe gestellt.

2.1.9. Das Suchtmittelgesetz sieht bei Straftätern, die wegen einer geringen Menge an Suchtgift angezeigt werden, vor, dass die Anzeige unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren und allenfalls begleitet durch Therapie- oder Beratungsmaßnahmen zurückgelegt werden kann. Einem an ein Suchtmittel gewöhnten Straftäter, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufschub des Strafvollzuges gewährt werden, wenn der Verurteilte bereit ist, sich einer notwendigen und zweckmäßigen Therapiemaßnahme zu unterziehen. Bei Erfolg dieser Maßnahme ist nach Ablauf der Probezeit die Strafe unter Bestimmung einer erneuten Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen. Punktuell werden spezielle Projekte zur Nachfrageverringern, wie das "Check It"-Projekt im Jahre 1998, auf den Weg gebracht. Dabei handelte es sich um eine wissenschaftliche Untersuchung, mit der die mit dem Konsum synthetischer Drogen verbundenen Gesundheitsrisiken und das Ausmaß des Missbrauchs ermittelt werden sollten. In der Nähe von Diskotheken, die bei Jugendlichen beliebt sind, wurden diskrete Testmöglichkeiten eingerichtet. In den Testeinrichtungen konnten Tabletten und insbesondere Ecstasy auf ihre Inhaltsstoffe hin untersucht werden. Das "Check It"-Projekt wurde sorgfältig überwacht und mit einer intensiven Antidrogenkampagne verbunden.

2.1.10. In keinem der für die Strafverfolgung bzw. für die Arbeit der Polizei oder des Zolls zuständigen wichtigen Ministerien gibt es interne Leitlinien für die Bekämpfung des Drogenhandels.

2.1.11. In Österreich wurden auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität keine multidisziplinären Teams eingesetzt, wie sie in der Empfehlung 20 des Aktionsplans vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität beschrieben werden. Eine Koordinierung und Zusammenarbeit findet indessen je nach Bedarf und einzelfallbezogen statt.

2.2. Staatsanwaltschaften und Richter

2.2.1. In Österreich gibt es drei Ebenen der Staatsanwaltschaft. Auf der obersten Ebene steht der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof (diese Ebene wird nur auf Antrag des Obersten Gerichtshofs tätig). Die zweithöchste Ebene besteht aus vier Oberstaatsanwälten bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz, die dritte Ebene aus den 17 Gerichtshöfen erster Instanz. Es ist anzumerken, dass in Österreich das Bundesministerium für Justiz befugt ist, der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu erteilen.

2.2.2. Die österreichische Strafprozessordnung von 1873 ist nach wie vor in Kraft. Darin sind die für Untersuchungsrichter geltenden Verfahren festgelegt. Rechtlich haben sie noch Bestand, in der Praxis wird indessen anders verfahren. Die Staatsanwälte haben sich de facto zu einer Überwachungsinstanz entwickelt, während die Polizei die Ermittlungsaufgabe übernommen hat. Das Gesetz wird gegenwärtig überarbeitet, um es mit der Praxis in Einklang zu bringen. Ein Entwurf der neuen Rechtsvorschriften liegt bereits vor, es wird aber noch drei bis vier Jahre dauern, bis die Vorschriften erlassen sind.

2.2.3. Die Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter werden in Fällen tätig, in denen die Polizei ermittelt. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt darin, Strafverfahren einzuleiten und sich an den bei Gericht anhängigen Verfahren zu beteiligen, nachdem der Fall zur Anzeige gebracht wurde.

2.2.4. Die Staatsanwaltschaften können in jeder Phase des Ermittlungsverfahrens von der Polizei eingeschaltet werden. Es gibt indessen bestimmte Fälle, in denen die Staatsanwaltschaften in das Ermittlungsverfahren eingebunden werden müssen. Dieser Fall liegt vor, wenn bestimmte Zwangsmaßnahmen wie Haussuchungen, die Ausstellung von Haftbefehlen, die Anordnung einer Telefonüberwachung und Abhöraktionen erforderlich sind, die über Antrag der Staatsanwaltschaft von einem Untersuchungsrichter mittels Beschluss angeordnet werden müssen.

2.2.5. Bei mehreren Staatsanwaltschaften und Landesgerichten sind einzelne Staatsanwälte (Referate) und Richter (Gerichtsabteilungen) ausschließlich oder überwiegend für die Verfolgung von Drogendelikten zuständig. Diese Richter und Staatsanwälte können diese Zuständigkeit lediglich innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches ihres jeweiligen Gerichtshofes ausüben, die Zuständigkeit kann jedoch darüber hinaus ausgedehnt werden, wenn der Fall einen größeren Bereich betrifft.

2.2.6. Der Polizei steht ein elektronisches Informationssystem zur Verfügung, mit dem sichergestellt wird, dass Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen die gleiche Person nicht zweifach geführt werden.

2.2.7. Richter und Staatsanwälte, die ausschließlich oder überwiegend für die Verfolgung von Drogendelikten zuständig sind, haben keine Sonderbefugnisse, die sich von den Befugnissen anderer Staatsanwälte und Richter unterscheiden.

2.2.8. Eine Koordination im operativen Bereich zwischen Staatsanwälten und Richtern, die mit der Verfolgung von Drogendelikten befasst sind, ist auf Fälle beschränkt, in denen gemeinsame Erkenntnisse hinsichtlich des gleichen Sachverhalts oder gleicher Verdächtiger bestehen. Derartige Fälle werden üblicherweise je nach den näheren Umständen bei einem Staatsanwalt oder Richter zusammengefasst.

2.2.9. 1997 wurden 5.700 Personen und 16.800 Fälle gemäß dem österreichischen Suchtmittelgesetz zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus wurden in den vergangenen zwei Jahren 1.700 Personen im Rahmen einer Verurteilung einer Drogentherapie oder einer Rehabilitierungsmaßnahme anstelle einer Freiheitsstrafe zugeführt. In schweren Fällen des organisierten Drogenhandels verhängen die Gerichte Freiheitsstrafen bis zu 20 Jahre.

2.3. Polizeibehörden

2.3.1. Nur die Sicherheits-/Polizeibehörden im Bereich des Bundesministeriums für Inneres können in Drogenfällen ermitteln. Sie werden über Antrag der Staatsanwaltschaft und im Auftrag der Untersuchungsrichter, jedoch auch aus eigener Macht, tätig.

2.3.2. In Österreich besteht ein dreistufiger Aufbau der Sicherheitsbehörden. Die oberste Sicherheitsbehörde ist die im Bundesministerium für Inneres eingerichtete Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Auf der zweiten Stufe stehen auf der Ebene der Bundesländer acht Sicherheitsdirektionen, und auf dritter Stufe im regionalen Bereich insgesamt 14 Bundespolizeidirektionen bzw. 86 Bezirksverwaltungsbehörden. Die beiden letztgenannten stehen auf der gleichen Stufe und haben eigene örtliche Zuständigkeiten. Wien als Bundeshauptstadt nimmt eine Sonderstellung ein. Die Bundespolizeidirektion ist dort für ihren Zuständigkeitsbereich auch gleichzeitig Sicherheitsdirektion auf der zweiten der drei Stufen.

2.3.3. Für den Bereich der Drogenbekämpfung ist die Gruppe D und dort speziell die zur Abteilung II/8 gehörende Suchtmittelzentralstelle polizeilich zuständig. Diese zentrale Stelle nimmt die Koordinierung aller polizeilichen Maßnahmen zur Drogenbekämpfung in Österreich wahr. Darüber hinaus hält sie Kontakt mit anderen im Drogenbereich zuständigen Ministerien und vertritt Österreich auf internationaler Ebene in verschiedenen Gremien (beispielsweise in der Europäischen Union, bei der IKPO-Interpol u.a.).

2.3.4. Der zentralen Stelle bei der Abteilung II/8 sind als operative Einheiten die EBS und die EDOK angeschlossen. Die EBS ist für überregionale Fälle der organisierten Drogenkriminalität zuständig. Sie führt verdeckte Ermittlungen und kontrollierte Lieferungen durch und arbeitet eng mit den regionalen Behörden zusammen. Die EDOK ist für andere Fälle der organisierten Kriminalität zuständig.

2.3.5. Die Sicherheitsdirektionen und die Bundespolizeidirektionen sind insbesondere für operative Ermittlungen gegen überregional agierende Straftätergruppen sowie im Bereich der organisierten Drogenkriminalität zuständig. Diese Direktionen verfügen über eigene Kriminaldienststellen, bei denen jeweils eigene Einheiten für den Bereich der Drogenbekämpfung zuständig sind. Die Koordinierung von Suchtmittelermittlungen innerhalb der Bundesländer obliegt den Sicherheitsdirektionen; sind jedoch mehrere Bundesländer betroffen oder liegt ein internationaler Bezug vor, obliegt die Koordinierung der Suchtmittelzentralstelle des Bundesministeriums für Inneres.

2.3.6. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind für sämtliche Drogenstraftaten zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der höheren Stufen fallen. Hier werden am häufigsten minderschwere Drogenstraftaten bearbeitet.

2.4. Zollbehörden

2.4.1. Das Bundesministerium für Finanzen ist für sämtliche Aufgaben im Zollbereich zuständig. In der Zollverwaltung gibt es keine spezielle Stelle, deren Aufgabe die Strafverfolgung im Bereich des Drogenhandels wäre. Allerdings normiert Paragraf 43 Absatz 5 Suchtmittelgesetz (BGBl. Nr. 30/1998) die Befugnisse der Zollorgane wie folgt:

Wenn sich im Rahmen der Verpflichtungen der Zollorgane, an der Vollziehung von Verboten und Beschränkungen des Besitzes, der Verbringung oder der Verwendung von Waren im **Verkehr** über die Grenzen des Anwendungsgebietes (Paragraf 3 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994) mitzuwirken, der Verdacht einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz ergibt, sind diese Organe ermächtigt, für die Sicherheitsbehörden Personen festzunehmen (Paragrafen 175 bis 177 StPO) und eine körperliche Untersuchung mit bildgebenden Verfahren zu veranlassen (Abs. 2 und 3) sowie Suchtmittel vorläufig sicherzustellen, sofern diese Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Zollorgane haben dabei die Befugnisse und Verpflichtungen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Sie haben die zuständige Sicherheitsbehörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen; festgenommene Personen sowie sichergestellte Sachen sind ohne Verzug der Sicherheitsbehörde oder dem Gericht zu übergeben.

2.4.2. Die Zollverwaltung hat Spezialeinheiten eingerichtet, die innerhalb der in Paragraf 43 Absatz 5 des österreichischen Suchtmittelgesetzes niedergelegten Grenzen für die Verhinderung des Drogenschmuggels nach Österreich zuständig sind. Diese Einheiten sind indessen in erster Linie für die Bekämpfung des schweren internationalen Zollbetrugs zuständig. Es gibt 21 dieser Spezialeinheiten, die vorwiegend bei Zollämtern an der Außengrenze eingerichtet sind. Diese betreuen zum Teil auch umliegende Zollämter mit. Über die üblichen Kontrollen im Zuge der Abfertigungstätigkeit hinausgehend ist es Aufgabe dieser Spezialeinheiten, gezielt Warentransporte mit hohem Risiko zu identifizieren, für die Kontrolle auszuwählen und einer systematischen Intensivkontrolle zu unterziehen. Der Personalbestand beträgt derzeit 126 Beamte, die spezielle Schulungen erhalten und mit entsprechender technischer Ausrüstung für die Vornahme von Intensivkontrollen ausgestattet sind.

2.4.3. Einschlägige Informationen aus nationalen und internationalen Quellen, Raster, Profile, etc. werden den Spezialeinheiten vom "Zollinformations- und Analysezentrum" zur Verfügung gestellt. 20 Mitarbeiter nehmen diese Sammlungs- und Auswertungsarbeit vor.

2.4.4. Die Hundeführer von Rauschgiftspürhunden sind organisatorisch in Zollämter oder mobile Überwachungsgruppen eingebunden. Derzeit gibt es in der Zollverwaltung 77 ausgebildete Hundeführer, denen jeweils ein Diensthund mit spezieller Ausbildung zum Aufspüren von Drogen zugewiesen ist. Die Ausbildung der Hundeführer und Diensthunde erfolgt nach der Diensthundeführervorschrift und erfolgt in einem eigenen Ausbildungszentrum, der Zollwachhundeschule Graßnitzberg (Steiermark).

2.5. Aus- und Fortbildung

2.5.1. Die Aus- und Fortbildungsmethoden für Beamte der Sicherheits-/Polizeibehörden sind je nach Art der Aufgabenstellung unterschiedlich. Neue Beamte im Kriminaldienst erhalten eine umfassende Schulung über die verschiedensten Aspekte der Drogenproblematik. Für die Exekutivbeamten, die in den auf die Bekämpfung des Drogenhandels spezialisierten Stellen arbeiten, gibt es zwar noch keine umfassende Spezialausbildung, doch wird gegenwärtig hierzu ein Konzept erarbeitet. Die gegenwärtigen Aus-/Fortbildungsmaßnahmen für solche Beamte beruhen in hohem Maße auf in der Suchtmittelzentrale abgehaltenen Seminaren, die der Schärfung des Problembewusstseins dienen und in denen aktuelle Entwicklungen erörtert werden. Für Beamte, die Finanz- und Wirtschaftsermittlungen führen, kann eine spezielle Fortbildung erfolgen, und bei Bedarf können ausnahmsweise internationale Ausbildungslehrgänge besucht werden.

2.5.2. Seit 1997 wird ein regelmäßiges Aus- und Fortbildungsprogramm auf dem Gebiet der Kriminalanalyse durchgeführt. Zunächst wird ein einwöchiger Theorieblock "Kriminalanalyse" und in der zweiten Woche die praktische Softwareausbildung "Analyst's Notebook" angeboten. Zielgruppe dieser Lehrgänge sind die Auswertungsspezialisten in den OK-Dienststellen aller Sicherheitsbehörden und -dienststellen. Aufgrund der bereits durchgeführten Schulungen stehen derzeit allen OK-Dienststellen und Dienststellen für die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität ausgebildete Fachleute auf dem Gebiet der Kriminalanalyse zur Verfügung.

2.5.3. Die Aus- und Fortbildung im Drogenbereich für Zollbeamte beruht in erster Linie auf Seminaren. Themen sind dabei unter anderem grundsätzliche Kenntnisse der Rauschgifte und psychotropen Substanzen, deren Herkunft, Schmuggelrouten und -praktiken, einschlägige Rechtsgrundlagen, Anwendung risikoorientierter Arbeitsmethoden bei der Selektion und Kontrolle sowie die Verfahren für die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden.

2.5.4. Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass es für Staatsanwälte keine umfassende Aus- und Fortbildung in Drogenfragen gibt. Jedoch gab es gelegentlich schriftliche Leitlinien und mündliche Einführungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte hinsichtlich des Umgangs mit Suchtgifttätern. Des Weiteren wurden Staatsanwälte und Untersuchungsrichter zu Seminaren über Spezialthemen wie etwa verdeckte Fahndung und grenzüberschreitende Strafverfolgung, die vom Bundesministerium für Inneres veranstaltet wurden, eingeladen.

2.6. Kontrolle

2.6.1. In Österreich unterliegen alle Bundesministerien der Kontrolle des Rechnungshofes, wobei nicht nur budgetäre Fragen, sondern auch die Gesamteffizienz aller eingesetzten Mittel Prüfgrundlage darstellen. So wurde vom Rechnungshof in der Zeit vom 29. März bis 28. Mai 1999 zuletzt das Gebaren des Bundesministeriums für Inneres in Bezug auf die Bekämpfung der Drogenkriminalität überprüft. Der diesbezügliche Bericht liegt derzeit nur als so genannter Rohbericht vor und wurde noch nicht wie vorgesehen im Nationalrat behandelt.

2.6.2. Intern gibt es sowohl bei der Polizei als auch beim Zoll ein System der Kontrolle, mit dem sichergestellt wird, dass die Beamten ihre Aufgaben ordnungsgemäß und den Gesetzen entsprechend erfüllen.

TEIL 3

3. AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE")

3.1. Polizei- und Zollbehörden

3.1.1. Alle Beamten der Sicherheits-/Polizeibehörden können auf die Daten des EKIS (Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem) zugreifen. Das EKIS enthält Datenbanken über verschiedenste Bereiche, darunter Fahndungen (Personen- und Sachfahndungen), spezielle sicherheitspolizeiliche Informationen, Strafregisterauskünfte, Kraftfahrzeugzulassungen und Informationen über fremde Staatsangehörige.

3.1.2. Eine gesicherte getrennte Datenbank besteht für verdeckte Ermittlungen. Während des Besuchs wurde den Gutachtern mitgeteilt, dass eine Analysestelle in Planung ist. Die österreichischen Behörden haben den Gutachtern in der Folge mitgeteilt, dass eine Datenbank für die Analyse von Entwicklungen im Drogenbereich seit 1. Februar 2000 in Betrieb ist und dass eine umfassende Datenbank für den Bereich der organisierten Kriminalität in Planung ist.

3.1.3. Ferner steht das Schengener Informationssystem als wichtigstes Hilfsmittel für die Auswertungsarbeit und zu Informationszwecken zur Verfügung.

3.1.4. Die Analyse von Aktenaufzeichnungen oder Vernehmungsprotokollen kann derzeit nur manuell und einzelfallbezogen vorgenommen werden. Zur Verbesserung dieser Situation ist derzeit die Erstellung einer OK-Datenbank in Planung, und Möglichkeiten zur Verbesserung des Systems nach dem Beispiel des deutschen Bundeskriminalamts werden gegenwärtig geprüft.

3.1.5. In Österreich werden regelmäßig Fortbildungsprogramme für Auswertungsspezialisten durchgeführt, und eine Fortbildung für weitere 100 Polizeibeamte ist geplant.

3.1.6. Bei der Zollverwaltung sind 20 Auswertungsspezialisten tätig, und durchschnittlich steht ein Computer für zwei Beamte zur Verfügung.

3.1.7. Daten über Aufgriffe, die durch Zollorgane erfolgen, werden im Zollinformations- und Analysezentrum des Bundesministeriums für Finanzen elektronisch verarbeitet und analysiert.

3.1.8. Ein weiteres Hilfsmittel sind Informationen ausländischer Zollverwaltungen basierend auf Amtshilfeabkommen sowohl bilateral in Einzelfällen als auch in Form eines ständigen multilateralen Informationsaustausches wie z.B. das Balkanrouteninformationssystem oder die Informationen des RILO-Westeuropa (Welt-Zollorganisation). Auch diese Daten werden weitestgehend elektronisch verarbeitet bzw. in analytische Auswertungen einbezogen.

3.1.9. Bei der Speicherung von Daten in die verschiedenen Systeme sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Amtshilfe zwischen nationalen Behörden im Rahmen der gemeinsamen Zuständigkeit ist der Austausch von Daten und Erkenntnissen zwischen den spezialisierten Strafverfolgungsbehörden möglich.

3.1.10. Der Erkenntnisaustausch mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden ist im Polizeikooperationsgesetz ausdrücklich geregelt. In diesem Gesetz wird nicht zwischen bestätigten und unbestätigten Daten unterschieden, und daher ist auch die Weitergabe so genannter "weicher" Daten rechtlich möglich.

DECLASSIFIED

TEIL 4

4. BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN

4.1. Finanzermittlungen durch Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft

4.1.1. Finanzermittlungen im Zusammenhang mit Erträgen aus dem Drogenhandel werden nach den gleichen Regelungen wie Finanzermittlungen wegen anderer Strafsachen geführt.

4.1.2. Aufgrund der allgemeinen Vorschriften (Paragraf 20 Strafgesetzbuch) ist die Abschöpfung der Bereicherung vorgesehen, wenn jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen und dadurch Vermögensvorteile erlangt hat oder er Vermögensvorteile für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung empfangen hat. Die Abschöpfung erfolgt grundsätzlich durch die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der unrechtmäßigen Bereicherung. Soweit das Ausmaß der Bereicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht den abzuschöpfenden Betrag nach seiner Überzeugung festzusetzen (einzuschätzen). Der Gegenwert von Drogen, die Gegenstand von Drogenhandelsgeschäften waren, kann daher - als durch die Straftat erlangter Vermögensvorteil - abgeschöpft (der Täter zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages verurteilt) werden.

4.1.3. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Beweislast umgekehrt werden, wenn Vermögensvorteile berücksichtigt werden können, die bei fortgesetztem oder wiederkehrenden Drogenhandel dem Täter im Zusammenhang mit anderen Straftaten, welche der der Verurteilung des Täters zugrundeliegenden Straftat entsprechen, zugeflossen sind. In diesen Fällen kann eine unrechtmäßige Herkunft der Vermögensvorteile angenommen werden.

4.1.4. Die Abschöpfung ist auch hinsichtlich jener Vermögensvorteile möglich, die dem Täter im zeitlichen Zusammenhang mit anderen schweren Delikten oder im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft zu einer kriminellen Vereinigung zugeflossen sind.

4.1.5. Sofern im Rahmen des strafrechtlichen Vorverfahrens anzunehmen ist, dass eine Bereicherung aufgrund der vorangeführten Bestimmungen abgeschöpft werden wird, sind vom Untersuchungsrichter auf Antrag des Staatsanwalts entsprechende Sicherungsmaßnahmen, die in der Strafprozessordnung ausdrücklich angeführt sind, anzuordnen.

4.1.6. Erträge aus dem Drogenhandel können Gegenstand der Geldwäsche sein, deren Verfolgung in die Zuständigkeit der Justiz- und Polizeibehörden fällt. Solche Erträge können auch steuerpflichtig sein. Für steuerliche Ermittlungen bestehen jedoch keine speziellen Rechtsvorschriften, sondern nur die allgemeinen Vorschriften über die Abgabenerhebung. Ermittlungen können bereits nach Entstehen des Abgabenspruchs geführt werden, zur Sicherung des Anspruchs können Vermögensgegenstände beschlagnahmt werden.

4.1.7. Die Finanzermittlungen in Fällen des Drogenhandels werden von den Drogenbekämpfungsdienststellen in enger Kooperation mit den für die Geldwäschebekämpfung bzw. die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen durchgeführt.

4.1.8. Auf der Ebene des Bundesministeriums für Inneres - Abteilung II/8 - stehen derzeit insgesamt 13 ausgebildete Finanzermittler (11 bei der EDOK, 2 bei der Suchtmittelzentralstelle) zur Verfügung, welche Spezialkurse bei Banken/Privatfirmen besucht haben und schon langjährige praktische Berufserfahrung auf diesem Gebiet haben. Zusätzlich verfügen noch zumindest die größeren Sicherheitsbehörden und -dienststellen über ausgebildete Finanzermittler. Steuerliche Ermittlungen werden von den Finanzämtern im Rahmen der allgemeinen Abgabenerhebung geführt. Die Finanzämter sind weder an der Ermittlung der Drogendelikte beteiligt noch dafür besonders ausgebildet oder geschult.

4.1.9. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind in Österreich erst im März 1997 in Kraft getreten, weshalb noch wenig Erfahrungen mit ihnen gemacht wurden.

4.1.10. Der Großteil der praktischen Anwendungen ergab sich aufgrund entsprechender Rechtshilfeersuchen anderer Staaten (EU-Mitgliedstaaten und USA). In allen derartigen Fällen wurden in Österreich die erforderlichen Schritte zur Identifizierung und Einziehung der Vermögensgegenstände vorgenommen. Wesentliche praktische Probleme traten dabei nicht zutage.

4.1.11. Auf nationaler Ebene werden von den die Ermittlungen führenden Sicherheits-/Polizeibehörden und -dienststellen in direkter Kontaktaufnahme mit der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. dem zuständigen Gericht die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Einziehung der Vermögensgegenstände durchgeführt. Da für diese Ermittlungsmaßnahmen keine besondere Berichterstattung vorgesehen ist und sie erst ab 1. Februar 2000 statistisch erfasst werden, können keine konkreten Zahlen genannt werden.

4.1.12. Soweit Drogenhändler greifbar sind, wird die steuerliche Erfassung von Vermögenswerten vorgenommen.

4.1.13. Soweit Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Verbrechen Auskünfte der Steuerbehörden in Anspruch nehmen, sind sie ihnen aufgrund der Amtshilfebestimmungen zu erteilen. Förmliche gerichtliche Entscheidungen sind dafür nicht erforderlich.

4.2. Kontrollierte Lieferungen

4.2.1. Im Europol-Handbuch über kontrollierte Lieferungen ist eine umfassende Beschreibung der Praxis Österreichs und der Umsetzung von Maßnahmen in diesem speziellen Bereich enthalten.

4.2.2. Bei der Vorbereitung und Durchführung von kontrollierten Lieferungen sind bisher keine wesentlichen Probleme im Hinblick auf die internationale Kooperation aufgetreten.

4.2.3. Die Herstellung der internationalen Kontakte, der notwendige Informationsaustausch sowie die konkreten operativen Absprachen erfolgen in der Regel durch direkte Kontaktaufnahme zwischen den Zentralstellen bzw. den eingesetzten Kräften der Exekutive der beteiligten Staaten.

4.2.4. Aufgrund der geografischen Lage Österreichs entlang der Balkanroute ist beim überwiegenden Teil der kontrollierten Lieferungen die Kooperation mit Nicht-EU-Staaten erforderlich. Eine Beteiligung bzw. Koordination von Europol war daher nur in Ausnahmefällen erforderlich.

4.2.5. Grundsätzlich ist die Durchführung von kontrollierten Geldlieferungen in Österreich mit bestimmten Auflagen möglich. Bisher wurde eine derartige Vorgangsweise jedoch noch nicht angewandt, weshalb in Österreich keine praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet vorliegen.

4.2.6. Der gesamte oder teilweise Ersatz der Drogen durch eine legale Substanz steht in keinem Widerspruch zum österreichischen Rechtssystem. Aufgrund der damit jedoch verbundenen praktischen Probleme (Zeitverzögerung des Transportes, Gefahr des Erkennens der Manipulation durch die Straftäter) wird diese Taktik nur in Ausnahmefällen in Absprache mit allen beteiligten Staaten angewandt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erhöhte Gefahr besteht, dass die Lieferung trotz entsprechender Observationsmaßnahmen außer Kontrolle geraten könnte.

TEIL 5

5. KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

5.1. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

5.1.1. Die Zusammenarbeit auf hoher Ebene erfolgt in der Bundesdrogenkoordination. Der Bundesdrogenkoordination unter dem Vorsitz des Gesundheitsressorts gehören Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministeriums für Bildung und Kultur an. Die Gruppe tritt regelmäßig auf informeller Basis zusammen, um Schwierigkeiten oder Anliegen im operativen Bereich zu erörtern.

5.1.2. Das Bundesministerium für Finanzen ist weder in der Bundesdrogenkoordination vertreten noch an der zentralen Koordinierung der Nationalen Kontaktstelle beteiligt. Nach dem Evaluierungsbesuch in Österreich wurde den Gutachtern mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Finanzen Protokolle über die Sitzungen der Bundesdrogenkoordination erhält.

5.1.3. Auf der untergeordneten praktischen Ebene sind die Aufgaben der einzelnen Behörden durch die Rechtsvorschriften in Österreich eindeutig geregelt. Den Zollbehörden schreibt Paragraph 43 Absatz 5 Suchtmittelgesetz eine unverzügliche Verständigung der Sicherheits-/Polizeibehörden bei Feststellung einer strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz vor. Von den Sicherheits-/Polizeibehörden werden primär die erforderlichen strafrechtlichen Ermittlungen durchgeführt, während das Schwergewicht der Aktivitäten der Staatsanwaltschaften auf der Initiierung und Begleitung der nach Anzeigenerstattung bei Gericht anhängigen Strafverfahren liegt.

5.1.4. Da nicht von einer Doppelarbeit der einschlägigen Behörden ausgegangen wird, gibt es für den Austausch von Informationen kein systematisches Konzept, und nahezu die gesamte Zusammenarbeit erfolgt auf informeller Basis. Eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Finanzen zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Erleichterung des Informationsaustausches wurde ausgearbeitet, bislang jedoch noch nicht angenommen.

5.1.5. Beispiele für eine förmliche Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll sind die Herausgabe gemeinsamer Presseerklärungen und die Übermittlung von Erkenntnissen des Zolls an die Sicherheits-/Polizeibehörden.

5.2. Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

5.2.1. Österreich hat mit anderen Staaten auf bilateraler Ebene Abkommen geschlossen, die der Verbesserung des Informationsaustausches in allgemeinen Fragen wie in konkreten Ermittlungsfällen dienen (vgl. Anlage C).

5.2.2. In der Praxis hat sich gezeigt, dass derartige Abkommen und die damit verbundene enge Kooperation unter den Strafverfolgungsbehörden eindeutig zu einer Verbesserung der Kommunikation und somit zu einer Effizienzsteigerung beitragen.

5.2.3. Der Informationsaustausch über verdächtige Sendungen erfolgt auf der Basis bilateraler Amtshilfeabkommen mit ausländischen Zollverwaltungen und auf der Grundlage des Übereinkommens von Neapel von 1967.

5.2.4. Die Verhandlungen über den Abschluss eines derartigen Abkommens mit Deutschland sind gegenwärtig im Gange. Sie betreffen die Regelungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c des VN-Übereinkommens von 1988 (Einsetzung gemeinsamer Gruppen).

5.2.5. In den meisten Fällen erfolgt der Austausch von Informationen im Rahmen der Drogenbekämpfung über Interpol bzw. durch Einschaltung der in Österreich stationierten Drogenverbindungsbeamten. Die Suchtmittelzentralstelle dient in Drogenfällen als Interpolstelle, was etwa 50 % ihrer Zeit in Anspruch nimmt. Eine Kontaktaufnahme über die bei Europol stationierten Verbindungsbeamten erfolgt nur in jenen Fällen, in denen zwei oder mehr EU-Mitgliedstaaten betroffen sind und kein Drittstaat kontaktiert werden muss.

5.2.6. Die Wahl des jeweiligen Informationsweges erfolgt unter Beachtung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der im Einzelfall gebotenen Dringlichkeit (Verbindungsbeamte) bzw. des Kreises der betroffenen Staaten. Aufgrund der Lage Österreichs an der östlichen Außengrenze der EU sind in der überwiegenden Anzahl der Drogenermittlungsfälle Drittstaaten in den Informationsaustausch einzubeziehen und wird daher in diesen Fällen zumeist der Interpolweg gewählt.

5.2.7. Beim Informationsaustausch mit den spezialisierten Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten sind kaum grundsätzliche Probleme festgestellt worden.

5.2.8. Mit einer Reihe von Mitgliedstaaten sind insofern Schwierigkeiten aufgetreten, als diese Staaten Auskunftersuchen im Rahmen der Rechtshilfe bedeutend langsamer beantworten als andere Staaten.

5.2.9. Österreich beteiligt sich an allen drogenrelevanten Projekten von Europol, bei denen ein Bezug zu Österreich festgestellt werden kann.

5.2.10. Die bei Europol stationierten österreichischen Verbindungsbeamten werden über alle wesentlichen Ermittlungen in Österreich informiert. Der Informationsaustausch wird über diese Verbindungsbeamten abgewickelt, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten, jedoch kein Drittstaat, betroffen sind.

5.3. Drogenverbindungsbeamte

5.3.1. Gegenwärtig haben folgende Staaten in Österreich Drogenverbindungsbeamte stationiert:

USA (DEA und FBI)

Türkei

Kanada

Belgien

Großbritannien

die Nordischen Staaten (vertreten durch einen Drogenverbindungsbeamten aus Dänemark)

Italien.

5.3.2. Die Verbindungsbeamten sind in der Botschaft bzw. in eigenen von der Botschaft zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten untergebracht. Lediglich der italienische Verbindungsbeamte ist räumlich bei der Suchtmittelzentralstelle angesiedelt. Alle Drogenverbindungsbeamte vertreten den Polizeibereich.

5.3.3. Österreich hat gegenwärtig keine Drogenverbindungsbeamte in andere Länder entsandt, jedoch sind Beamte der Gendarmerie in Bratislava, Budapest und Bukarest für nicht drogenrelevante Aufgaben stationiert. Die Zusammenarbeit mit diesen Nachbarländern gilt als sehr gut.

TEIL 6

6. EVALUIERUNG DER EFFIZIENZ DER IN ÖSTERREICH BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER DROGENKRIMINALITÄT: STRUKTUR, AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE"), BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN SOWIE KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

6.1. Allgemeines

6.1.1. Österreich steht verdienstermaßen in dem Ruf, sämtliche Drogenstraftaten entschlossen zu verfolgen. Die Rechtsvorschriften erlauben keine Nachsicht; alle Drogenstraftaten werden verfolgt, angefangen beim Besitz von Drogen in kleinen Mengen bis hin zu groß angelegtem Drogenhandel. Urteile mit Freiheitsstrafen von 10 bis 20 Jahren für die schwersten Fälle von Drogenhandel spiegeln dieses harte Durchgreifen wider.

6.1.2. Den Gutachtern fiel auf, dass alle Beamten, die sie in den einschlägigen Ministerien getroffen haben, sehr positiv eingestellt und hoch motiviert waren. Alle wirkten äußerst professionell und in ihrer Arbeit sehr engagiert.

6.1.3. Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass auf nationaler Ebene eine hervorragende Zusammenarbeit zwischen allen Ministerien besteht, die mit der Bekämpfung der Drogenkriminalität befasst sind. Die Gutachter möchten dies nicht in Zweifel ziehen, waren aber überrascht, da in nahezu allen Situationen die Zusammenarbeit und die Kontakte auf allen Ebenen auf einer sehr informellen Grundlage erfolgen. Polizei und Zoll scheinen auf der operativen Ebene über kein systematisches Konzept für den Austausch von Informationen zu verfügen. Der Austausch erfolgt eher auf der Grundlage persönlicher als auf der institutionell eingerichteter Kontakte. Darüber hinaus besteht kein förmlicher Kanal für den Austausch von Erkenntnissen zwischen den Datenbanken, die von Polizei und Zoll getrennt geführt werden. Eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll ist im Entwurf ausgearbeitet worden, und die Gutachter begrüßen diese Initiative als einen Schritt in die richtige Richtung. Während des Besuchs wurde den Gutachtern mitgeteilt, dass auf der höheren Ebene der Bundesdrogenkoordination viermal jährlich Sitzungen abgehalten werden und dass keine Protokolle erstellt werden. Nach dem Besuch teilten die österreichischen Behörden den Gutachtern mit, dass Protokolle über die Sitzungen erstellt und den Verbindungsbeamten der Bundesministerien - auch des Bundesministeriums für Finanzen - zugeleitet werden.

6.1.4. In Österreich ist die Regierung dafür zuständig, einen Rahmen für Prävention und Bekämpfung festzulegen. Faktisch beschränkt sich dieser Rahmen auf ein politisches Engagement und auf die Förderung der Durchführung des bestehenden österreichischen Suchtmittelgesetzes. Für die Gestaltung und Durchführung der Politik ist die Bundesdrogenkoordination zuständig, der das Gesundheitsressort vorsitzt und der andere einschlägige Ministerien angehören. Diese Gruppe tritt regelmäßig zusammen, hat jedoch keine Weisungsbefugnis.

6.1.5. Die Struktur des Bundesministeriums für Inneres und die Art und Weise, wie die verschiedenen Polizeibehörden und -dienststellen aufgebaut sind, sind sehr komplex. Dies wird vom Bundesministerium für Inneres auch eingeräumt, und einige Beamte, mit denen die Gutachter zusammentrafen, erklärten, dass man sich nicht an das gegenwärtige Modell anlehnen würde, wenn ein neues System eingerichtet werden müsste. Diese Auffassung scheint immer weiter um sich zu greifen, und es existieren Pläne in einem Anfangsstadium, die darauf abzielen, eine Änderung der Struktur in Betracht zu ziehen, wobei eine Reihe von Möglichkeiten etwa nach dem Vorbild des deutschen Bundeskriminalamts in Frage kommen.

6.1.6. In Österreich wurden keine multidisziplinären Teams im Sinne des Aktionsplans vom 28. April 1998 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingesetzt. Es wird hingenommen, dass die Zusammenarbeit und Koordination bei Bedarf und einzelfallbezogen erfolgt. Zollbeamte würden indessen nur als letztes Mittel aufgrund der in Österreich bestehenden verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Amtshilfe zu operativen Maßnahmen hinzugezogen. Die Gutachter sind der Auffassung, dass Einsatzmöglichkeiten für multidisziplinäre Teams ermittelt und genutzt werden sollten, auch wenn dies zunächst nur versuchsweise geschieht. Der Nutzen könnte dann gebührend bewertet werden.

6.1.7. Die Gutachter stellten fest, dass in Österreich ein sehr legalistisches Konzept bei der Aus- und Fortbildung von Personen vorherrscht, die in der Bekämpfung des Drogenhandels tätig sind. Dies gilt insbesondere für die Staatsanwaltschaften, bei denen dort tätige Personen den Gutachtern mitteilten, dass es keine umfassende und strukturierte Fortbildung für spezielle Bereiche wie Telefonüberwachungen gebe. Ein Richter war der Auffassung, dass dies ebenfalls für Richter gelte.

6.1.8. Die Art und Weise, in der Auswertungsspezialisten eingesetzt und organisatorisch angebunden werden, unterliegt gegenwärtig einem umfassenden Wandel; die Grundstruktur soll der des deutschen Bundeskriminalamts angeglichen werden. Die Gutachter kamen überein, dass es noch verfrüht wäre, eine Leistungsbewertung vorzunehmen. Sie stellten fest, dass der Zoll, der über eine eigene Datenbank mit Erkenntnissen verfügt, nicht in die geplante neue Struktur einbezogen ist. Weder Polizei noch Zoll haben jeweils Zugang zur Datenbank der anderen Behörde, jedoch wird zurzeit eine formelle Vereinbarung über den gegenseitigen Zugang zu speziellen Datenbanken des Zolls und der Polizei ausgehandelt.

6.1.9. Hinsichtlich besonderer Ermittlungsmethoden und kontrollierter Lieferungen sind keine erkennbaren Schwierigkeiten aufgetreten. Die EBS, die mit der Durchführung kontrollierter Lieferungen und mit verdeckten Ermittlungen befasste Stelle, wirkte im Gegenteil hoch kompetent und professionell.

6.1.10. Bei Finanzermittlungen ist die Lage nach Auffassung der Gutachter etwas problematischer. Die Gutachter erfuhren, dass es keinen Mechanismus oder keine zentrale Stelle gibt, an die sich die Polizei wenden kann, wenn sie Banken um Auskunft bitten will, so dass die Polizei an jede Bank einzeln herantreten muss. Das Bundesministerium für Justiz teilte mit, dass zumindest einer der Artikel der Gemeinsamen Maßnahme vom 3. Dezember 1998 (betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten) noch nicht umgesetzt wurde. Es handelt sich um Artikel 2 und die Forderung nach einem "benutzerfreundlichen Leitfaden".

6.1.11. Gegenwärtig gibt es keine Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, die mit der Bekämpfung der Drogenkriminalität befasst sind, und Nichtregierungsorganisationen.

6.1.12. Ein Problem, das Österreich ebenso wie die meisten anderen Mitgliedstaaten hat, ist, zu verhindern, dass synthetische Drogen leicht zu bekommen sind, und insbesondere von jungen Menschen zu "Entspannungszwecken" als "Freizeitbeschäftigung" konsumiert werden. 1998 brachte das Bundesministerium für Gesundheit das "Check It"-Projekt auf den Weg. Bei dieser Initiative handelte es sich um eine wissenschaftliche Untersuchung, mit der die durch den Konsum synthetischer Drogen verursachten Gesundheitsrisiken und das Ausmaß des Missbrauchs ermittelt werden sollten. In der Nähe von Diskotheken, die bei Jugendlichen beliebt sind, wurden diskrete Testmöglichkeiten eingerichtet. In den Testeinrichtungen konnten Tabletten und insbesondere Ecstasy auf ihre Inhaltsstoffe hin untersucht werden. Das "Check It"-Projekt wurde sorgfältig überwacht und mit einer intensiven Antidrogenkampagne verbunden. Das Projekt zeigte, dass Österreich in der Lage und bereit ist, innerhalb seiner entschlossenen Drogenbekämpfungspolitik flexibel zu handeln und innovative Maßnahmen zur Nachfrageverringering zu ergreifen.

6.1.13. Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass auf internationaler Ebene die Zusammenarbeit zwischen Österreich und seinen EU-Partnern gut ist. Es wurde indessen von einigen Beamten darauf hingewiesen, dass einige Länder bedeutend langsamer als andere auf Anfragen im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens antworten. Frankreich, Spanien und die Niederlande wurden in diesem Zusammenhang genannt.

6.1.14. Alle Fragen, die die Gutachter im Rahmen der Begutachtung stellten, hatten einen mehr oder minder starken Bezug zu internationalen Rechtsakten, die die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität zwischen Strafverfolgungsbehörden auf nationaler oder internationaler Ebene betreffen. Den Gutachtern wurde versichert, dass außer in den Fällen, auf die im Gutachten gesondert hingewiesen wird, alle Maßnahmen im Zusammenhang mit nachstehenden Instrumenten getroffen wurden oder gegenwärtig getroffen werden:

- Aktionsplan vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- Gemeinsame Maßnahme vom 14. Oktober 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996
- EntschlieÙung des Rates vom 29. November 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 17. Dezember 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 9. Juni 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 16. Juni 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998
- Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1968, 1978 und 1988.

6.2. Mögliche Verbesserungen

Alle in diesem Teil enthaltenen Anregungen sind Ergebnisse der Gespräche mit den Vertretern der Ministerien für Justiz, für Inneres und für Finanzen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs in Österreich zusammentrafen. Die Anregungen gehen ferner auf die Gespräche mit Fachleuten aus allen Fachrichtungen zurück. Den Gutachtern ist bewusst, dass diese Anregungen auf Erfahrungen mit anderen Rechtssystemen und Traditionen beruhen und dass vielleicht nicht alle dieser Anregungen in das System Österreichs passen. Einige der Anregungen sind eher nachrangig, andere können indessen als grundlegender betrachtet werden. Die Gutachter haben selbstverständlich nicht die Auswirkungen auf Ressourcen berücksichtigt, als sie diese Anregungen machten.

6.2.1. Struktur

* Rechtsvorschriften

Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass es drei bis vier Jahre dauern wird, die neuen Rechtsvorschriften einzuführen, mit denen die österreichische Strafprozessordnung von 1873 ersetzt werden soll. Die alte Strafprozessordnung entspricht nicht mehr der gegenwärtigen Praxis, und die Einführung der neuen Rechtsvorschriften sollte beschleunigt werden, um Rechtssicherheit für die Angehörigen der Rechtsberufe sowie für den Bürger zu gewährleisten.

* Zollbehörden

Die Gutachter waren überrascht, dass das Bundesministerium für Finanzen nicht der Bundesdrogenkoordination angehört, wenn es auch Zugang zu den Sitzungsprotokollen hat. Ebenso waren die Gutachter überrascht, dass dieses Ministerium nicht an der zentralen Koordinierung beteiligt ist, die von der Nationalen Kontaktstelle wahrgenommen wird.

Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass es gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften Aufgabe des Zolls ist, gegebenenfalls Drogen sicherzustellen und Festnahmen durchzuführen und anschließend den Fall so schnell wie möglich an die Sicherheits-/Polizeibehörden abzugeben. Es entstand der Eindruck, dass die Auffassung besteht, der Zoll müsse nicht in die höheren Beratungsebenen einbezogen werden, da er eine eher nebensächliche Rolle spielt. Die Gutachter akzeptieren selbstverständlich die gesetzmäßigen Befugnisse des Zolls, sind jedoch der Auffassung, dass der Zoll im Normalfalle auf höherer Ebene mehr mit einbezogen werden sollte.

In Wahrheit hat der Zoll in Österreich bei der Bekämpfung des Drogenhandels eine wichtige Aufgabe, und dass er nur eine gesonderte nachgeordnete Rolle spielt, ist nicht so eindeutig, wie dies oberflächlich erscheinen mag. Die internationale organisierte Kriminalität hat viele Gesichter, und unter bestimmten Umständen ist es nicht unmittelbar deutlich, welche Art von Straftat, beispielsweise illegale Einfuhr von Alkohol oder aber Drogenschmuggel, begangen wird. Polizei und Zoll arbeiten vielfach sehr eng zusammen. Es wurde z.B. festgestellt, dass die Polizei auf dem Flughafen Wien die Grenzkontrollen vornimmt, während das Zollpersonal für die Passagierkontrolle zuständig ist und diese durchführt. Im Rahmen dieser Kontrollen können Verstöße gegen das österreichische Suchtmittelgesetz von der Polizei oder vom Zoll aufgedeckt werden, und die feststellende Behörde wird von den entsprechenden gesetzlichen Befugnissen Gebrauch machen.

Die Gutachter sind der Auffassung, dass die Einbeziehung des Zolls in die Bundesdrogenkoordination und in die Zentrale Nationale Kontaktstelle die Qualität der Erfahrungen und der Informationen, auf die sich weit reichende Entscheidungen stützen, verbessern würde.

*** Bundesministerium für Inneres**

In diesem Gutachten wurde bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Gutachter die Struktur des Bundesministeriums für Inneres und die Art und Weise, wie es die verschiedenen Polizeibehörden und -dienststellen anlegt, sehr komplex sind. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass in einem Anfangsstadium Pläne bestehen, eine Änderung der Struktur nach dem Beispiel des deutschen Bundeskriminalamts zu prüfen.

Die Gutachter befürworten die gegenwärtige Initiative zur Vornahme von Änderungen und regen an, dass frühzeitig ein Aktionsplan mit einem Zeitplan für seine Umsetzung ausgearbeitet wird.

*** Leitlinien sowie Aus- und Fortbildung**

Dem Bundesministerium für Justiz unterstehende Staatsanwälte teilten den Gutachtern mit, dass sie keine umfassende oder strukturierte Fortbildung zu technischen Aspekten der Bekämpfung der Drogenkriminalität erhalten. Staatsanwälte sind offenkundig benachteiligt, wenn ihnen Fälle zugewiesen werden, die beispielsweise Telefonüberwachungen, verdeckte Ermittlungen, den Umgang mit Informanten oder Fragen der Geldwäsche beinhalten könnten. Es wird vorgeschlagen, dass eine Erhebung des Bedarfs an Fortbildung durchgeführt und eine regelmäßige Aktualisierung und Bewertung dieses Bedarfs vorgenommen wird.

*** Nachfrageverringering**

Das in diesem Gutachten bereits erwähnte "Check It"-Projekt war in erster Linie eine wissenschaftliche Untersuchung, mit der die mit dem Konsum synthetischer Drogen verbundenen Gesundheitsrisiken ermittelt und festgestellt werden sollte, in welchem Ausmaß junge Menschen diese Drogen konsumieren. Das "Check It"-Projekt wurde sorgfältig überwacht und mit einer entschlossenen Antidrogenkampagne verbunden. Den Gutachtern ist bewusst, dass derartige Projekte schwierige Fragen aufwerfen. Sie sind indessen der Auffassung, dass die Ergebnisse des "Check It"-Projekts anderen Mitgliedstaaten als ein positives Beispiel dafür, wie ein positiver und konstruktiver Dialog im Hinblick auf eine Rehabilitation aufgebaut werden kann, übermittelt werden sollten.

6.2.2. Auswertung ("Intelligence")

Ebenso wie im Falle des Bundesministeriums für Inneres sind größere Änderungen an der Einsatzweise und Organisationsstruktur der Auswertungsexperten im Gange, und eine Reihe von Möglichkeiten, darunter eine Anlehnung an das Beispiel des deutschen Bundeskriminalamts, wird gegenwärtig geprüft. Die Gutachter befürworten auch hier die gegenwärtige Initiative zur Vornahme von Änderungen und regen an, dass frühzeitig ein Aktionsplan mit einem Zeitplan für seine Umsetzung ausgearbeitet wird.

6.2.3. Besondere Ermittlungsmethoden - Finanzermittlungen

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass die österreichischen Finanzinstitute über keine zentrale Stelle verfügen, an die sich die Sicherheits-/Polizeibehörden wenden können, wenn sie Banken um Auskünfte ersuchen wollen. Sie müssen stattdessen an jede einzelne Bank herantreten. Nach Auffassung des Gutachterausschusses sollte ein Mechanismus geschaffen werden, mit dem kurzfristig in Erfahrung gebracht werden kann, ob eine Person bei einer Bank in Österreich unter ihrem Namen ein Konto, ein Schließfach oder Vermögensgegenstände besitzt.

Der Gutachterausschuss ist der Auffassung, dass Österreich den Bestimmungen des Artikels 2 der Gemeinsamen Maßnahme vom 3. Dezember 1998 (betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten) hinsichtlich der Ausarbeitung eines benutzerfreundlichen Leitfadens nachkommen sollte.

6.2.4. Koordination und Zusammenarbeit

*** Zusammenarbeit auf nationaler Ebene**

Die Bemerkungen in diesem Abschnitt haben einen engen Bezug zu den Bemerkungen betreffend den Punkt "Struktur" unter Nummer 6.2.1.

Die Struktur einer Organisation und die Zusammenarbeit zwischen ihren einzelnen Bestandteilen sind eng miteinander verknüpft. Eine effiziente Struktur erleichtert oftmals eine effiziente Zusammenarbeit. Sie bietet einen Rahmen mit einer klaren Ausrichtung auf die Ziele der Organisation und die erforderlichen Bewertungsmechanismen, damit gewährleistet wird, dass die Ressourcen effizient eingesetzt und Ergebnisse erzielt werden.

Auch in einer mangelhaften Struktur kann es zwischen den einzelnen Beteiligten eine hervorragende Zusammenarbeit geben, es existieren indessen weniger Prüfmöglichkeiten, mit denen der Nutzen festgestellt und bewertet werden kann, ob die Ressourcen effizient eingesetzt werden oder nicht und ob Ergebnisse erzielt werden.

Mit einfachen Worten: Ohne eine Organisationsstruktur ist es schwierig, die Qualität der Zusammenarbeit zu bewerten. Den Gutachtern wurde in Österreich wiederholt versichert, dass die Zusammenarbeit zwischen allen mit der Bekämpfung der Drogenkriminalität befassten Ministerien hervorragend sei. Die Gutachter stellten indessen fest, dass in nahezu sämtlichen Situationen die Zusammenarbeit und die Kontakte auf allen Ebenen auf einer sehr informellen Grundlage erfolgen. Es war - anders gesagt - nicht möglich, eine angemessene Bestandsaufnahme oder Bewertung der Zusammenarbeit durchzuführen.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, stellten die Gutachter ferner fest, dass die Zollverwaltung weder in die Bundesdrogenkoordination noch in die Zentrale Nationale Kontaktstelle einbezogen ist. Polizei und Zoll verfügen auf der untergeordneten operativen Ebene über kein systematisches Konzept für den Austausch von Informationen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Zoll lediglich in Ausnahmefällen an gemeinsamen Ermittlungsgruppen beteiligt wird und dass weder Zoll noch Polizei über förmliche Möglichkeiten für den Austausch von Erkenntnissen verfügen.

Wenn eine Zusammenarbeit erfolgt, so beruht sie eher auf persönlichen als auf strukturierten institutionellen Kontakten. Ein nichtstrukturiertes System ist ausreichend, solange es funktioniert, jedoch darf es weder zu einem Personalwechsel noch zu Reibungen zwischen Personen kommen.

Die Gutachter sind der Auffassung, dass förmlichere Kommunikationsstrukturen, die offen und bewertbar sind, eingerichtet werden könnten und sollten.

Sie sind der Ansicht, dass nach Einsatzmöglichkeiten für multidisziplinäre Teams (unter Einbeziehung der Zollverwaltung) gesucht werden sollte, auch wenn dies nur versuchsweise geschieht. Der Nutzen könnte dann angemessen bewertet werden.

Der Entwurf einer Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien für Inneres und für Finanzen wird von den Gutachtern als ein Schritt in die richtige Richtung bewertet, sie sind jedoch der Auffassung, dass eine baldige Umsetzung der Vereinbarung Vorrang haben sollte. Zum Zeitpunkt des Evaluierungsbesuchs wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Österreichischen Bundesbahnen ausgehandelt. Die österreichischen Behörden haben den Gutachtern in der Folge mitgeteilt, dass die Verhandlungen beendet sind und diese Vereinbarung nunmehr geschlossen ist. Die Gutachter sind ferner der Auffassung, dass Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Nichtregierungsorganisationen in Erwägung gezogen werden sollten.

*** Zusammenarbeit auf internationaler Ebene**

Österreich hat gegenwärtig keine Drogenverbindungsbeamten im Ausland stationiert. Es verfügt indessen über Beamte der Gendarmerie in Bratislava, Budapest und Bukarest für nicht drogenbezogene Aufgaben. Die Zusammenarbeit mit diesen Nachbarländern gilt als sehr gut. Die Gutachter vertreten die Ansicht, dass die bisherige gute Zusammenarbeit eine hervorragende Gelegenheit bietet, die Entsendung von Drogenverbindungsbeamten in wichtige osteuropäische Länder zu prüfen. Dies würde zu einer besseren Sicherung der Außengrenzen der EU insbesondere in Anbetracht der von der so genannten "Balkanroute" ausgehenden Bedrohungen und Risiken beitragen.

DECLASSIFIED

TEIL 7

7. ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN AN ÖSTERREICH SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Gutachterausschuss gelangte zu der Auffassung, dass es zweckmäßig ist, eine Reihe von Empfehlungen für die österreichischen Behörden auszusprechen. Dies tut der Tatsache keinen Abbruch, dass Österreich zu Recht in dem Ruf steht, eine entschlossene und erfolgreiche Politik der Bekämpfung der Drogenkriminalität zu verfolgen. Der Gutachterausschuss war der Auffassung, dass allgemein die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten gut verläuft und dass alle in diesem Bereich tätigen Personen hoch motiviert sind und ihre Aufgaben engagiert erfüllen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass Österreich nicht zögert, erforderlichenfalls innovative Programme zur Nachfrageverringeringung aufzulegen.

Die Gutachter möchten ihre Anregungen in Form der nachstehenden Empfehlungen zusammenfassen; sie empfehlen,

- dafür zu sorgen, der baldigen Einführung neuer Rechtsvorschriften zur Ersetzung der österreichischen Strafprozessordnung von 1873 den Vorrang zu geben (vgl. 6.2.1.),
- die Einbeziehung von Vertretern des Zolls in hochrangige Gremien, die sich mit Drogen befassen, zu prüfen, damit die Qualität der Erfahrungen und der Informationen, auf die sich weit reichende Entscheidungen stützen, verbessert wird (vgl. 6.2.1.),
- dafür zu sorgen, dass der Bedarf an drogenrelevanten Lehrgängen für Staatsanwälte im Bereich des Bundesministeriums für Justiz ermittelt wird und dass Fortbildungen erfolgen und regelmäßig aktualisiert und bewertet werden (vgl. 6.2.1.),
- die gegenwärtige Initiative zur Vornahme von Änderungen an der Struktur der Polizei fortzuführen und die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit einem Zeitplan für seine Umsetzung zu prüfen (vgl. 6.2.1.),
- den anderen Mitgliedstaaten die Ergebnisse der in Österreich durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung "Check It" im Hinblick darauf zu übermitteln, die übrigen Mitgliedstaaten darüber zu informieren, wie ein positiver Dialog mit Drogenkonsumenten im Hinblick auf eine Rehabilitation aufgenommen werden kann (vgl. 6.2.1.),

- die gegenwärtige Initiative im Hinblick auf Änderungen an der Organisation der Auswertungsarbeit fortzusetzen und die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit einem Zeitplan für seine Umsetzung zu prüfen (vgl. 6.2.2.),
- die Einrichtung einer zentralen Stelle für Kontakte mit Finanzinstituten zu prüfen, damit Finanzermittlungen beschleunigt werden (vgl. 6.2.3.),
- dafür zu sorgen, dass die Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 (betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten) voll und ganz umgesetzt wird, indem ein benutzerfreundlicher Leitfaden ausgearbeitet wird (vgl. 6.2.3.),
- nach Einsatzmöglichkeiten für multidisziplinäre Teams zu suchen und dafür zu sorgen, dass anschließend eine angemessene Bewertung erfolgt (vgl. 6.2.4.),
- die Methoden der Koordination und der Kommunikation zwischen Polizei- und Zollbehörden zu überprüfen und die Einführung förmlicherer Strukturen in Betracht zu ziehen, die überprüfbar und bewertbar sind (vgl. 6.2.4.),
- dafür zu sorgen, dass der baldigen Annahme der Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien für Inneres und für Finanzen zur Förderung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit Vorrang eingeräumt wird (vgl. 6.2.4.),
- die Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Österreichischen Bundesbahnen über den Abschluss einer Vereinbarung über eine Zusammenarbeit schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen (vgl. 6.2.4.),¹
- die Ausarbeitung von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit zwischen den mit der Bekämpfung der Drogenkriminalität befassten Strafverfolgungsbehörden und Nichtregierungsorganisationen zu prüfen (vgl. 6.2.4.),

¹ Nach dem Evaluierungsbesuch teilten die österreichischen Behörden mit, dass die Verhandlungen beendet sind und diese Vereinbarung nunmehr geschlossen ist.

- die Entsendung von Drogenverbindungsbeamten in benachbarte europäische Länder zu prüfen, damit die Außengrenzen der EU besser gesichert und die durch die "Balkanroute" verursachten Schwierigkeiten bewältigt werden (vgl. 6.2.4.).

DECLASSIFIED

BEMERKUNGEN ÖSTERREICHS,
DIE NICHT IN DEN BERICHT ÜBERNOMMEN WURDEN

Bemerkungen Österreichs gemäß Artikel 7 der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997

Nummer 6.2.1 Abschnitt "Zollbehörden", Absatz 2

"Die beiden letzten Sätze sollten ersatzlos gestrichen werden, weil die Zollverwaltung eben nicht von der Teilnahme an Arbeitsgruppen höherer Ebene ausgeschlossen ist."

DECLASSIFIED